



-011- Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster

12.08.2013

Herrn
Ingo Engbert

Aktenzeichen
011 O 227/13
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Thiel
Durchwahl
0251/494-2706

Sehr geehrter Herr Engbert,

in dem Rechtsstreit [REDACTED] gegen Engbert sende ich Ihnen auf Anordnung des Gerichts eine Abschrift der hier am 10.05.2013 eingereichten Klage.

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, müssen Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung beauftragen.

Weiter sende ich Ihnen eine beglaubigte Abschrift der richterlichen Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass es zwei Fristen gibt:

Sie sind aufgefordert, dem Gericht binnen einer Frist **von 2 Wochen** nach Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen, ob Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen.

Schon diese Verteidigungsanzeige kann nur von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt wirksam abgegeben werden.

Wenn Sie sich verteidigen wollen, müssen Sie **außerdem** innerhalb einer Frist von **weiteren zwei Wochen** auf die Klage schriftlich erwidern. Diese weitere Frist läuft also **vier Wochen nach Zustellung** dieses Schreibens ab.

Auch diese Erwidерung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgen.

Anschrift
Am Stadtgraben 10
48143 Münster
Sprechzeiten
Mo., Di. 08:30 - 15:00 Uhr, Mi.
- Fr. 08:30 - 14:30 Uhr
Telefon
0251/4940
Telefax
0251 494-2499

www.landgericht-muenster.de
Nachbriefkasten: Am
Stadtgraben 10, 48143
Münster
Konten der Gerichtszahlstelle
Münster Postbank BLZ
44010046, Konto-Nummer
185-467

Verkehrsanbindung: Bus vom
Bahnhof: Linie 11, 12, 13 und
22, Haltestelle: Landgericht

Verfügung

in dem Rechtsstreit

gegen Engbert

1.
Das schriftliche Vorverfahren wird angeordnet (§ 276 ZPO).

2.
Die beklagte Partei wird aufgefordert, innerhalb einer **Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung** der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will oder ob der Anspruch teilweise oder ganz anerkannt wird.

Geht die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist hier ein, kann auf Antrag der klagenden Partei ohne mündliche Verhandlung ein Versäumnisurteil erlassen werden (§ 331 ZPO), mit welchem der beklagten Partei auch die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden und aus welchem die klagende Partei unmittelbar die Zwangsvollstreckung betreiben kann, ohne zuvor Sicherheit leisten zu müssen (§§ 91, 708 Nr. 2 ZPO).

Wird der Anspruch anerkannt, ergeht gegen die beklagte Partei ohne mündliche Verhandlung ein Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO).

Zugleich erhält die beklagte Partei Gelegenheit, innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern. Diese weitere Frist läuft also **vier Wochen** nach Zustellung dieser Verfügung ab.

Bei Versäumung dieser Frist kann etwaiges verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Denn das Gericht darf verspätetes Vorbringen nur berücksichtigen, wenn dieses nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Andernfalls muss das Gericht verspätetes Vorbringen unberücksichtigt lassen.

Es besteht deshalb bei nicht fristgerecht eingehender Stellungnahme die Gefahr, allein deshalb den Prozess zu verlieren.

Vor dem Landgericht besteht **Anwaltszwang**. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

3.

Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass ausweislich der Internetseite "Demokratisch-links.de" diese ihren Sitz nach Köln verlegt hat und nach Auskunft des Einwohnermeldeamtes der Beklagte nach 50827 Köln, Wolffssohnstr. 22 verzogen ist. Die Zustellung der Klage wird unter der Anschrift in Köln veranlasst. Insofern bestehen Bedenken gegen die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Münster.

Münster, 12.08.2013

11. Zivilkammer

Teubel
Richterin
als Einzelrichterin

Bitte beachten Sie unsere **wichtigen Hinweise**.

Mit freundlichen Grüßen

Thiel

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Wichtige Hinweise
zum Schreiben vom 12.08.2013
Geschäftsnummer 011 O 227/13

Wie und wo können Sie Ihre Erklärungen abgeben?

Vor dem Landgericht besteht Anwaltszwang. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

Was geschieht, wenn Sie nicht innerhalb der Frist reagieren?

Die in der richterlichen Verfügung gesetzte Frist beginnt mit der Zustellung dieser Schriftstücke. Die Erwiderung durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt muss vor Ende der Frist hier eingegangen sein. Geht diese nicht fristgerecht ein, so können Sie allein deshalb den Prozess verlieren. Es kann dann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331 a ZPO); in diesem Fall müssten Sie auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner gegen Sie zudem die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO). Alles, was verspätet vorgebracht wird, darf das Gericht nur berücksichtigen, wenn dies die Erledigung des Rechtsstreites nicht verzögert oder Sie die Verspätung genügend entschuldigen.